



Einbau einer Alarmanlage

nach ÖNORM EN 50130, ÖNORM EN 50131 und ÖNORM EN 50136 (jeweils alle Teile)
Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit, = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

1. Antragstellende Person (Person, die im Grundbuch angeführt ist oder Person, die zur Miete wohnt)

1.1 Persönliche Daten

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Frühere Familiennamen / Nachnamen _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Geschlecht _____

Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Staatsangehörigkeit _____

1.2 Familienstand

ledig verheiratet geschieden verwitwet
 getrennt lebend Lebensgemeinschaft eingetragene Partnerschaft

1.3 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

1.4 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

1.5 Bankverbindung

IBAN _____

BIC _____

Kontoinhabende Person _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

2. Antragstellende Person (Person, die im Grundbuch angeführt ist oder Person, die zur Miete wohnt)

2.1 Persönliche Daten

Vorname _____
Familiename / Nachname _____
Frühere Familiennamen / Nachnamen _____
Titel _____ Nachgestellte Titel _____
Geschlecht _____
Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | _____
Staatsangehörigkeit _____

2.2 Familienstand

ledig verheiratet geschieden verwitwet
 getrennt lebend Lebensgemeinschaft eingetragene Partnerschaft

3. Angaben zum Objekt

3.1 Anschrift

Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

3.2 Rechtsverhältnis

Miete Wohnungseigentum Hauseigentum

3.3 Wohnraumnutzung

Wohnnutzfläche _____ m²
Gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt _____ m²

3.4 Bewohnende Personen

Folgende Personen bewohnen das Objekt mit Hauptwohnsitz:

Familiename / Nachname und Vorname	Verwandtschafts- verhältnis <small>zur antragstellenden Person</small>	Geburtsdatum	Einkommen
			<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
			<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
			<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
			<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
			<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

4. Alarmanlage

4.1 Kosten der Alarmanlage _____ Euro (abzüglich Skonto, Rabatten, etc.)

Die Höhe des Direktzuschusses beträgt **30% der förderbaren Kosten, maximal jedoch 1.000 Euro.**

Erforderliche Unterlagen

- Rechnung mit Einzahlungsbeleg**, welche bei Antragstellung nicht älter als 2 Jahre ist.
- Installationsattest für Alarmanlagen**, in welchem das ausführende, gewerberechtlich befugte Unternehmen den fachgerechten Einbau der Alarmanlage unter Einhaltung der ÖNORM EN 50130 (alle Teile), ÖNORM EN 50131 (alle Teile) und ÖNORM EN 50136 (alle Teile) bestätigt.
- Einkommensnachweise** für das vorangegangene Kalenderjahr der antragstellenden Personen und der Personen, die mit diesen in einer Lebensgemeinschaft, Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben (siehe Anlage 2 „Information“)
- Grundbuchauszug** – bei Eigentumswohnung bzw. Eigenheim.
Mietvertrag – bei Mietobjekten.
- Meldezettel** von allen Personen, die das Objekt bewohnen.
- Antragstellende Personen, die nicht aus EWR-Staaten stammen**, müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllen (siehe Anlage 2 „Information“)

5. Fördererklärung

1. Ich nehme die Datenschutzinformation der Abteilung Wohnbauförderung (Anhang 1) zur Kenntnis und akzeptieren diese.
2. Ich bestätige mit meiner Unterschrift,
 - dass mir die Bedingungen und Auflagen der Förderung (Anhang 2 - Informationen) bekannt sind und ich diese vollinhaltlich und für mich verbindlich anerkenne,
 - dass ich neben den vorgelegten Nachweisen keine weiteren Einkünfte bezogen habe und
 - dass alle Angaben richtig und vollständig sind.
3. Mir ist bekannt, dass die Förderung, wenn sie aufgrund unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben erwirkt wurde, zurück zu erstatten ist und Falschangaben auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.
4. Die Förderstelle ist berechtigt, alle geeigneten Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Förderverhältnis wahrzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift/en **aller** antragstellenden Personen

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit (SGD)
Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-141 43
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 43 95
- **E-Mail** wo.post@ooe.gv.at
- **Kundendienststunden** Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr



Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

gemäß Art 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ¹ ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die
KPMG Security Services GmbH
4020 Linz Kudlichstraße 41
Telefon: (+43 732) 6938 9901
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die antragstellenden Personen und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Information

Einbau einer Alarmanlage

Wer wird gefördert?

Förderbar sind grundsätzlich jene Personen, die im Grundbuch angeführt sind oder zur Miete wohnen

Einkommensgrenzen

- 1 Person 39.000 Euro
- 2 Personen 65.000 Euro
- Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen zusätzlich 6.000 Euro
- Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung zusätzlich 7.000 Euro
- Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind zusätzlich 6.000 Euro
- Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung zusätzlich 7.000 Euro

Das **Jahreshaushaltseinkommen** besteht aus den Bruttoeinkünften abzüglich der Werbungskosten (z.B. Sozialversicherung, Pendlerpauschale etc.) gemäß § 16 Einkommensteuergesetz 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer. Familienbeihilfe, Unterhaltszahlungen für Kinder, gesetzlich geregelte Waisenrenten, Pflegegelder und Abfertigungen zählen nicht zum Einkommen, Kinderbetreuungs- und Wochengeld schon.

Einkommensnachweise

- a. **Personen**, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind:
Jahreslohnzettel (vom Arbeitgeber ausgestellt, kein FinanzOnline Ausdruck) bzw. Einkommensteuerbescheid gemäß Arbeitnehmerveranlagung
- b. **Zur Einkommensteuer veranlagte Personen**: Letzter Einkommensteuerbescheid
- c. **In der Landwirtschaft tätigen Personen**: Letzter land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid
- d. Kinderbetreuungs- und Wochengeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandshilfe, Bestätigung über den Bezug von Arbeitslosengeld, u. dgl.

Antragstellende Personen, die nicht aus EWR-Staaten stammen (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten (§ 6 Abs. 9 Oö. WFG 1993, i.d.F. LGBL. 59/2013) sowie innerhalb der letzten 5 Jahre 54 Monate lang oben genannte Leistungen oder Einkünfte bezogen haben.

Antragstellende Personen, die nicht aus EWR-Staaten stammen (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen Deutschkenntnisse gemäß § 6 Abs. 11 Oö. WFG 1993 nachweisen.

Wird das Objekt **nicht** von den antragstellenden Personen, die im Grundbuch angeführt sind, bewohnt, sind **keine** Einkommensnachweise erforderlich.

Was wird gefördert?

- Der Einbau von Alarmanlagen, die der ÖNORM EN 50130 (alle Teile) und ÖNORM EN 50131 (alle Teile) und ÖNORM EN 50136 (alle Teile) entsprechen.
- Anlagen zur Videoüberwachung werden nicht gefördert.
- Das ausführende befugte Unternehmen, welches die Alarmanlage eingebaut hat, hat den fachgerechten Einbau und die Einhaltung der ÖNORM mittels eines Installations-Attestes, welches von der Homepage www.elektroinnung.at (Services > Förderungen > Alarmanlagenförderung des Landes OÖ.) heruntergeladen werden kann, zu bestätigen.
- Gefördert wird objektbezogen der einmalige Einbau einer Alarmanlage. Wurde für dieses Objekt bereits einmal eine Förderung für diese Maßnahme in Anspruch genommen, kann keine nochmalige Förderung für eine Erweiterung, Reparatur oder eine neue Anlage gewährt werden.

Voraussetzungen für die Förderung:

- Die Wohnung oder das Haus muss zur Befriedigung des dauernden Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) regelmäßig verwendet werden. Ehepaare und eingetragene Partnerschaften müssen denselben Hauptwohnsitz haben.
- Zweitwohnsitze werden nicht gefördert.
- Das ausführende befugte Unternehmen, welches die Alarmanlage eingebaut hat, hat den fachgerechten Einbau und die Einhaltung der ÖNORM zu bestätigen.
- Es werden nur Alarmanlagen gefördert, die durch ein Unternehmen eingebaut wurden, welches die hierfür erforderliche gewerberechtliche Befugnis hat.
- Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Rechnungen, welche nicht älter als 2 Jahre sein dürfen.

Wie wird gefördert?

30 Prozent der förderbaren Kosten, maximal jedoch 1.000 Euro werden in Form eines Direktzuschusses gefördert.

Abwicklung / Antragstellung:

Der Antrag ist vorzugsweise online (siehe www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Bauen und Wohnen > Formulare > Rund um's Wohnen) oder mittels Formular an die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung zu richten.

Rückfragen:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95, **Telefon:** (+43 732) 77 20-141 43, **E-Mail:** wo.post@ooe.gv.at

Für Auskünfte stehen Ihnen die für den Bereich zuständigen Bearbeiter während der Kundendienstzeit (von 8:00 bis 12:00 Uhr) jederzeit zur Verfügung.